



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>70</i>	-GE/19 <i>102</i>
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt 21. Aug. 1992 <i>Holl</i>	

Wien, 1992 08 19
Dr.Ri/Ho/430

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen
über das Gnadenrecht ergänzt wird

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu obigem
Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Verena Richter)

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, 1992 08 18
Dr. Gassauer/Ho/428

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das
Gnadenrecht ergänzt wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 11. Juni 1992, GZ 601 468/10-V/2/92, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Einführung des Gnadenrechtes auch im Verwaltungsstrafgesetz.

Zur Frage, ob wie in § 52 a Abs. 2 VStG die Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen vorgesehen werden sollte, wird folgendes angemerkt:

Die bisherige Regelung im § 52 a Abs. 2 VStG sieht nicht nur die Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen vor, sondern auch, daß die Folgen der Bestrafung "wiedergutzumachen" sind oder - soweit dies nicht möglich ist - der Bestrafte gemäß dem Strafrechtlichen



- 2 -

Entschädigungsgesetz BGBl Nr. 270/1969 (STEG) zu entschädigen ist. Die Wiedergutmachung oder Anwendung des STEG führt aber nicht nur zur Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen, sondern zum Ersatz für die durch die Bestrafung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile. Dieser umfaßt daher auch z.B. den entgangenen Gewinn. Die im geltenden § 52 a Abs. 2 VStG vorgesehene Regelung geht daher über eine Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen hinaus.

Die beabsichtigte Regelung in § 52 a Abs. 3 VStG soll vorsehen, daß Strafen ganz oder teilweise nachgesehen werden können.

Die Nachsicht von gänzlich oder auch nur teilweise bereits vollzogenen Strafen scheint für den Betroffenen allerdings nur dann sinnvoll, wenn bereits geleistete Strafbeträge auch zurückgezahlt oder bereits vollzogene Freiheitsstrafen "wiedergutmacht" werden.

Die für die Ausübung des Gnadenrechtes zuständige Behörde kann de facto auch die Wiedergutmachung bzw. Anwendung des STEG dem Grunde nach insoweit "mitsteuern", als sie entscheidet, ob sich das Gnadenrecht nur auf noch offene Geld- oder Freiheitsstrafen oder auch auf bereits ganz oder teilweise vollzogene Geld- oder Freiheitsstrafen beziehen soll. Die für die Anwendung des Gnadenrechtes erforderlichen "rücksichtswürdigen Umstände" werden wohl auch von solcher Erheblichkeit sein müssen, daß sie auch allenfalls eine Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen oder eine Wiedergutmachung rechtfertigen werden.

Es sollte daher auch zum § 52 a Abs. 3 VStG eine Regelung im Sinne des bereits geltenden § 52 a Abs. 2 VStG vorgesehen werden.

Um der Forderung von Art. 6 Abs. 1 MRK auf Entscheidung durch ein "unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht" gerecht zu werden, sollte allerdings für jeden Fall der

- 3 -

"Wiedergutmachung" (auch wenn sie sich nicht nach dem STEG richtet) die ausschließliche Zuständigkeit des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht geschaffen werden.

Im vorgesehen § 52 a Abs. 4 VStG wird geregelt, daß im Vollzugsbereich des Landes die Landesregierung, hingegen im Vollzugsbereich des Bundes der Landeshauptmann das Gnadenrecht auszuüben soll. Hinsichtlich des Vollzugsbereiches des Bundes wird keine Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bundesverwaltung getroffen. Es scheint allerdings fraglich, ob es sinnvoll ist, dem Landeshauptmann eine - nach geltender Gesetzeslage nicht bestehende - Kompetenz im Verfahren der unmittelbaren Bundesverwaltung, nämlich die Ausübung des Gnadenrechtes, einzuräumen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Verena Richter)



(Dr. Gerhard Pschor)